

tlv Beitragsordnung

(beschlossen vom tlv Landeshauptvorstand am 08.02.14 mit Gültigkeit ab 01.04.2014, abweichend ist der Mindestbeitrag von 4,50€ in den Punkten 3., 4. und 5. ab 01.07.2014 gültig)

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt maximal 0,6 % des Grundgehalts und wird gemäß tlv Beitragstabelle vierteljährlich fällig. Einzugstermin ist der 15. des 2. Monats im Quartal (bzw. der letzte davor liegende Arbeitstag). Der nach Besoldungsgruppen, Lebensaltersstufen und Beschäftigungsumfängen gestaffelte Beitragssatz ist in der vom tlv Landeshauptvorstand beschlossenen tlv Beitragstabelle enthalten. Für Tarifbeschäftigte gilt der Beitragssatz des vergleichbaren Beamten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen der Besoldungs-/Entgeltgruppe und/oder des Beschäftigungsumfanges schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu melden. Nach Besoldungserhöhung bzw. Besoldungsangleichung wird die Beitragstabelle aktualisiert. Daraus resultiert der neue Beitrag. Dieser wird erstmals im folgenden Quartal eingezogen. Für Tarifbeschäftigte gelten die Regelungen entsprechend.
3. Für Mitglieder, die kein Gehalt beziehen (z. B. Rentner, Pensionäre, Freigestellte in der Elternzeit u. a.), wird ein pauschaler Mitgliedsbeitrag von 4,50 € / Monat erhoben. Die Ermäßigung ist schriftlich anzuzeigen.
4. Bei außergewöhnlichen Belastungen in Notfällen kann der Kreisverband auf Antrag zeitlich befristet den Beitrag bis auf 4,50 € senken.
5. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann bei bestimmten Organisationen im Falle von Doppelmitgliedschaft eine Ermäßigung von höchstens 25 % gewährt werden. Die Ermäßigung darf jedoch nicht mehr als ein Drittel des Beitrages für den anderen Verband, dessen Höhe nachgewiesen werden muss, betragen. Die aktuelle Liste der Berufsorganisationen, bei denen im Falle einer Doppelmitgliedschaft Ermäßigung beantragt werden kann, teilt Ihnen die tlv Landesgeschäftsstelle auf Anfrage mit. Der Mindestbeitrag pro Person darf 4,50 € nicht unterschreiten.
6. Der Mitgliedsbeitrag für Lehramtsstudenten, Lehramtsanwärter und Studierende, die sich in Thüringen auf einen pädagogischen Beruf vorbereiten, beträgt für die Dauer ihrer Ausbildung monatlich 1,- €. Diese Regelung gilt für Beitritte ab dem 01.08.2009. Lehramtsanwärter, welche nach dem Vorbereitungsdienst nicht nahtlos in den Schuldienst übernommen werden, zahlen bis zu einer Übernahme ebenfalls monatlich 1,- €.
7. Der Beitrag wird zentral durch den Landesverband per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
20 % der Mitgliedsbeiträge werden den Kreisverbänden spätestens 10 Tage nach dem Beitragseinzug auf das Kreiskonto überwiesen.
8. Möglicher Kündigungstermin seitens eines Mitglieds ist der letzte Arbeitstag eines jeden Quartals (Posteingang in der Landesgeschäftsstelle). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.